

Einkaufsbedingungen (EB 261)

der Firma SIM Automation GmbH, 37308 Heilbad Heiligenstadt, Liesebühl 20
(nachstehend Einkäufer genannt)

1. Einkaufsbedingungen mit ausschließlicher Gültigkeit

- 1.1. Für die Vertragsbeziehungen zwischen dem Einkäufer und dessen Lieferanten gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen, es sei denn, dass der Einkäufer ausdrücklich eine andere Regelung schriftlich bestätigt. Diese Einkaufsbedingungen gelten als Teil des geschlossenen Vertrages.
- 1.2. Geschäftsbedingungen des Lieferanten finden dabei keine Anwendung. Das gilt auch für dort geregelte Beschränkungen seiner Gewährleistung oder Haftung. Erfüllungs- und Gerichtsstandsklauseln, Rücktrittsvorbehalte, Schadensersatzvorbehalte, Vertragsstrafen, Schadenspauschalen, Eigentumsvorbehalte, Preisänderungsklauseln, Vorbehalte auf Rücknahme oder Zurückhaltung von Lieferungen, Klauseln über den Vorbehalt oder den Ausschluß der Aufhebung von Rechten, die die Rechte des Einkäufers beschränken oder die des Lieferanten erweitern.
- 1.3. Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Bestellungen und Vertragsabschlüsse, selbst wenn darauf im Einzelfall nicht besonders hingewiesen werden sollte.

2. Vertragsverbindlichkeit

- 2.1. Nur schriftliche Bestellungen des Einkäufers sind verbindlich. Die Schriftform gilt für alle Verträge, Vertragsänderungen, Vertragsergänzungen und für alle sonstigen Erklärungen und Vereinbarungen. Mündliche Vereinbarungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Zur Einhaltung der Schriftform genügt die Verwendung von Telefax oder E-Mail.
- 2.2. Ein Auftrag des Einkäufers gilt spätestens mit Beginn der Auftragsausführung als vom Lieferanten angenommen.
- 2.3. Mit der Annahme des Auftrages bzw. spätesten mit Auftragserteilung durch den Lieferanten gelten diese Einkaufsbedingungen als anerkannt.

3. Annahme des Auftrages, Versand

- 3.1. Jeder Auftrag ist unverzüglich unter Wiederholung aller technischen Daten mit Angabe von Preisen und Lieferzeiten zu bestätigen. Ohne Einverständnis des Einkäufers vorgenommene Änderungen und Abweichungen in der Bestätigung sind unwirksam, auch wenn der Einkäufer nicht ausdrücklich widerspricht.
- 3.2. Lieferung und Versand haben stets auf Kosten und Gefahr der Lieferanten an die vom Einkäufer genannte Anschrift zu erfolgen. Wenn keine besondere Versandadresse angegeben ist, ist die grundsätzliche Lieferadresse: Firma SIM Automation GmbH, Liesebühl 20, 37308 Heilbad Heiligenstadt. Die Lieferung hat zum bestätigten Liefertermin frei Haus der Anlieferungsstelle zu erfolgen:
Warenannahme: montags bis donnerstags 7.00 - 15.30 Uhr
freitags 7.00 - 13.00 Uhr
Sondervereinbarungen vorbehalten.

4. Vereinbarte Preise, Zahlungsfristen

- 4.1. Die im Auftrag des Einkäufers genannten und vom Lieferanten bestätigten Preise sind für die Laufzeit des Vertrages Festpreise, wenn nicht aufgrund wesentlicher Marktveränderungen neue Preise ausgehandelt und schriftlich bestätigt werden.
- 4.2. Preise verstehen sich grundsätzlich frei Haus einschließlich aller Kosten wie Frachten, Porti, Rollgelder, Versicherungen, Verpackungen, Zölle usw.
- 4.3. Vereinbarte Zahlungsfristen beginnen mit dem Tag des Wareneingangs und des Rechnungseingangs (in zweifacher Ausfertigung mit Auftr.-Nr.).

5. Liefertermine

- 5.1. Die im Auftrag bestätigten Liefertermine sowie der Liefergegenstand sind einzuhalten.
- 5.2. Ereignisse höherer Gewalt sind dem Vertragspartner unverzüglich mitzuteilen.
- 5.3. Wenn verbindliche Liefertermin aus einem vom Lieferanten zu vertretenden Umstand ganz oder teilweise nicht eingehalten werden oder sonst Lieferverzug eintritt oder die Mitteilung gemäß Ziffer 5.2. verspätet erfolgt, ist der Einkäufer unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche berechtigt, nach seiner Wahl vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Alle durch verspätete Lieferungen oder Leistungen entstehenden Mehrkosten und sonstigen Schäden hat der Lieferant zu ersetzen. Die Annahme verspäteter Lieferungen oder Leistungen enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

6. Mängelansprüche

- 6.1. Bei Mängeln stehen dem Einkäufer uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu. In jedem Fall ist der Einkäufer berechtigt, vom Lieferanten nach seiner Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Rücktritt und auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 6.2. Für jede mangelhafte Lieferung behält sich der Einkäufer vor, dem Lieferanten den entsprechenden operativen und administrativen Aufwand mit

einem Stundensatz von 85,00 € in Rechnung zu stellen und den daraus resultierenden Betrag einzubehalten. Die Geltendmachung eines höheren Schadens wegen der mangelhaften Lieferung bleibt unberührt.

- 6.3. Der Lieferant garantiert, daß die Waren und Leistungen insbesondere allen Gesetzen, Rechtsverordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, allen allgemein anerkannten Regeln der Technik, den Sicherheitsregeln sowie den betrieblichen Sicherheitsvorschriften entsprechen.
- 6.4. Soweit der Lieferant vom Einkäufer Zeichnungen, Muster oder sonstige Vorgaben erhält, sind diese für Art, Beschaffenheit und Ausführung der zu liefernden Waren allein maßgebend. Falls der Einkäufer Ausfallmuster verlangt, darf die Serienfertigung erst nach Genehmigung des Ausfallmusters durch den Einkäufer beginnen.
- 6.5. Nach Erhalt der Ware wird der Einkäufer diese innerhalb angemessener Frist stichprobenartig auf etwaige Qualitätsmängel und/oder Quantitätsabweichungen prüfen. Eine Mängelrüge durch den Einkäufer ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.
- 6.6. Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichtet der Einkäufer nicht auf Ansprüche wegen Mängeln.
- 6.7. Die Frist für die Verjährung der Mängelansprüche des Einkäufers läuft bis zum Ablauf von 24 Monaten ab Inbetriebnahme beim Endkunden des Einkäufers, längstens jedoch für 30 Monate nach Eingang der Lieferung beim Einkäufer.
- 6.8. Mit dem Zugang der schriftlichen Mängelanzeige des Einkäufers bei dem Lieferanten ist die Verjährung von Ansprüchen wegen Mängeln der gelieferten Ware gehemmt. Bei Ersatzlieferungen und Mängelbeseitigung beginnt die Verjährungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es denn, der Einkäufer musste nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.
- 6.9. Der Lieferant haftet dafür, daß die von ihm gelieferten Waren, soweit sie nicht nach Zeichnungen des Einkäufers hergestellt sind, keine in- oder ausländischen gewerblichen Schutzrechte verletzen. Insbesondere wird der Lieferant für alle Schäden aufkommen, die dem Einkäufer, dessen Abnehmern und/oder Rechtsnachfolgern wegen der Verletzung eines solchen Schutzrechts entstehen. Der Lieferant muß in entsprechende Rechtsstreitigkeiten und Vergleichsverhandlungen eintreten.
- 6.10. Schadensersatzansprüche des Lieferanten, gleichgültig auf welche Tatsachen und welche Rechtsgrundlagen (Verzug, Vertragsverletzung, unerlaubte Handlung) gestützt, bestehen nur, wenn der Einkäufer seine Pflichten zumindest zumindest grob fahrlässig verletzt hat und nur soweit, als das Ausmaß des Schadens bei der Pflichtverletzung vorhersehbar war. Wenn sich der Lieferant zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten Dritter bedient, verpflichtet er sich, den Einkäufer von Ansprüchen Dritter freizustellen.
- 6.11. Der Lieferant stellt den Einkäufer von allen Ansprüchen frei, die an diesen von seinen Kunden herangezogen werden, soweit sie sich auf die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes stützen und sich auf vom Lieferanten an den Einkäufer gelieferte Waren beziehen. Insoweit ist der Lieferant auch zur Erstattung etwaiger Aufwendungen verpflichtet.

7. Eigentum, Geheimhaltung

- 7.1. Werkzeuge, Modelle, Muster sowie Zeichnungen, Materialvorschriften, sämtliche Unterlagen, die der Einkäufer dem Lieferanten zur Ausführung des Auftrages zur Verfügung stellt, bleiben Eigentum des Einkäufers und sind dem Einkäufer nach Abwicklung des Auftrages oder des Angebotes unaufgefordert und kostenlos zurückzusenden und dürfen weder an Dritte weitergegeben noch in irgendeiner Weise vervielfältigt oder genutzt werden.
- 7.2. Die Waren werden frei von Rechten Dritter in das Eigentum des Einkäufers übertragen.
- 7.3. Die Kosten der für die Warenherstellung benötigten Maschinen, Werkzeuge, Modelle und Zeichnungen sowie deren Instandhaltung und Erneuerung gehen grundsätzlich zu Lasten des Lieferanten, sofern nicht ausdrücklich andere Vereinbarungen getroffen werden.
- 7.4. Der Lieferant verpflichtet sich zur Geheimhaltung seiner Kenntnisse über die Gegenstände der Geschäftsverbindung wie Waren, Leistungen, Verfahren, Preise und alle Umstände, deren Verwertung oder Mitteilung an Dritte wirtschaftlichen Interessen des Einkäufers schaden kann.

8. Teilnichtigkeit, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 8.1. Soweit eine Bestimmung aus diesen Einkaufsbedingungen oder aus dem Vertrag unwirksam ist, gilt an ihrer Stelle die Regelung als vereinbart, die den wirtschaftlichen Erfolg der unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich gewährleistet. Die übrigen Bestimmungen bleiben in vollem Umfang wirksam.
- 8.2. Erfüllungsort für sämtliche Liefer-, Zahlungs- und sonstige Vertragspflichten ist Heilbad Heiligenstadt.
- 8.3. Für alle das Vertragsverhältnis betreffenden Rechtsstreitigkeiten mit Vollkaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckverfahren ist Gerichtsstand Heilbad Heiligenstadt. Der Einkäufer kann den Lieferanten auch an seinem Sitz verklagen.
- 8.4. Es findet ausschließlich das interne deutsche Recht Anwendung so, wie es unter deutschen Vertragspartnern gilt. Das einheitliche Gesetz über den internationalen Kauf beweglicher Sachen findet keine Anwendung.